

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Forum / Tribune

Geometer als technischer Notar

Replik zu den Kernaussagen zur Vision «Kataster 2014»

Mit Interesse habe ich die im «Forum» der VPK 8/95 publizierten Provokationen studiert und dabei mich einerseits schaurig gefreut, andererseits nach genauerem Hinsehen aber auch etwas geärgert. Ich äussere mich dazu weder als GF-Präsident noch als Geschäftsleitungsmitglied meines Büros, sondern als Privatperson und als Ausübender des freien Berufes des Geometers. Mit anderen Worten: Es gibt weder eine Absprache noch einen Auftrag der Genannten, mich dazu zu äussern.

Kernaussagen haben bezeichnungsgemäss kurz und prägnant zu sein und den Punkt zu treffen. Dass sie alsdann der näheren Erklärung durch Kommentar und Konsequenzen bedürfen, ist verständlich und gut gemacht. Kernaussagen haben sich dann aber auf eine, nämlich die Aussage zu konzentrieren, aus der alsdann sich die eine oder mehrere Konsequenzen ergeben. In diesem Sinne stören mich die doch sehr ähnlichen Ansätze der Kernaussagen 4 und 6 etwas, könnte doch die Konsequenz zu 6 gerade so gut auch jene von 4 sein oder umgekehrt. Mit anderen Worten: 4 und 6 sind zu ähnlich, um eigenständige Aussagen zu sein und könnten doch eigentlich in einer Kernaussage gefasst sein, wobei 6 dann die Konsequenz von 4 wäre.

Kernaussagen sind eigenständig. Eine Gruppe von solchen bedarf aber m.E. einer genaueren Logik und ich hätte daher die Reihenfolge anders gewählt.

Den Ausgangspunkt bildet die Kernaussage 3, der Auftrag, den der Kataster zu erfüllen hat. Daraus folgt 4 als Aussage, wie dieser Auftrag erfüllt werden kann und alsdann in beliebiger Reihenfolge 1 Organisation, 2 Finanzen, 5 Zuständigkeiten, wobei in diesen alsdann richtigerweise jedesmal auf den Aspekt Berufsbild hingewiesen werden kann. Es stellt sich mir allerdings die Frage, ob nicht dieser Aspekt, m.E. von grosser Bedeutung (und harten Konsequenzen), anstelle der Behandlung als reine Konsequenz nicht auch einer Kernaussage wert gewesen wäre. Und gerade an diesem Punkt setze ich an, um meinen Ärger los zu werden.

Auch nach mehrmaligem Studium habe ich den Ausdruck «Geometer» nicht ein einziges Mal gefunden, obschon sich die auftraggebende Organisation meines Wissens «Fédération internationale des Géomètres» nennt. Es fehlt auch jeglicher Hinweis auf eine entscheidende Qualifikation eben dieses Geometers, die es, ich weiss es, nur im kontinentaleuropäischen Rechtsansatz für den Kataster gibt und die aber daselbst von entscheidender Bedeutung ist. Es handelt sich um die Qualifikation des «Technischen Notars», die sich dann auswirkt auf die Berufsethik dieses Geometers und auf seine Berufsausübungsmöglichkeiten (und -einschränkungen).

Dass dieser Lapsus der Arbeitsgruppe passiert, ist einsichtig, ist doch der Mehrheit der Mitglieder weder der Begriff noch dessen Bedeutung bekannt. Um so mehr bitte ich die Schweizer (und den Deutschen), hier vehementen Einfluss geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass der «Geometer», oder «Technische Notar» oder «Knowledge Worker» hier Eingang findet, als Konsequenz der Kernaussage 5 mindestens, noch besser aber als eigenständige Kernaussage anstelle der überflüssigen 6, die in 4 zu interpretieren wäre.

Warum betrachte ich dies als so wichtig, dass ich sogar Vehemenz erwarte?

Es scheint, dass im Zuge der europäischen (EU) und weltweiten (WTO) Integrationsbestrebungen eine fatale Entwicklung in Gang kommen könnte, je nach dem, wer das Sagen hat. Dabei könnte schlimmstenfalls eben dieser «Geometer» als technischer Notar unter die Räder kommen. Es ist dies eigentlich der Grund für die Gründung des neuen Clubs der Vereinigung jener Länder, wo der Geometer seinen Beruf als freien Beruf und eben als «Technischer Notar» mit öffentlicher Beleihung ausübt, einer Ausgestaltung, die dem Code napoléon einerseits und germanischer Rechtsauffassung andererseits ihre Entstehung verdankt (Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweiz). Und nicht ganz ohne Grund hat sich dieser Verein «Geometer Europas» genannt. Der Gründungsgrund war die Erkennung der geschilderten Gefahr, um mit vereinten Kräften sich dafür einzusetzen, dass die einschlägigen EU-Richtlinien den Geometer als Technischen Notar mit öffentlicher Beleihung und dessen freie Berufsausübung anerkennen.

Warum die Angst? Ein Hinweis dazu:

Das CLGE (Comité de Liaison des Géomètres Experts Européens) verfasst zur Zeit einen «Profile report». Den Auftrag dazu hat ein Engländer. In dessen Entwurf (den er scheint's durch Bausch und Bogen verteidigt), sind Land-, Cadastral-, Boundary-, Mining-, etc. Surveying unter den Oberbegriff «Geodetic Surveying» gefasst, welches seinerseits auf der höheren Stufe z.B. des Building Construction Surveying steht. Die ausgeschriebene Version der FIG lautet hier übrigens «Fédération internationale de Géodésie». Bewusst oder unbewusst, auch der Schweizer Geometer könnte (bei einem EU-Beitritt) in Gefahr geraten. Es gilt, sich klar zu äussern und zu kämpfen, auch in der FIG-Arbeitsgruppe 7.1.

Mathias Hofmann

Wie?
Wo?
Was?

Das Bezugsquellen-Verzeichnis
gibt Ihnen auf alle diese Fragen
Antwort.

Ausbildung Weiterbildung Formation Formation continue

ETH Zürich: Nachdiplomkurs Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die zeitgemässe Bearbeitung aktueller Fragestellungen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft und im Gewässerschutz bedingt eine dauernde Weiterbildung, die auch über die eigene Fachdisziplin hinausreicht. Die Abteilung für Bauingenieurwesen der ETH Zürich offeriert neu einen Nachdiplomkurs in diesem Fachbereich, der auf das breitgefächerte Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen der ETH und der EAWAG zurückgreift. Verteilt über ein bis drei Jahre werden berufsbegleitend total während 40 Arbeitstagen Kursmodule nach Wahl absolviert. Die einzelnen Kurse beinhalten praktische Übungen und müssen mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Beispiele von Kursthemen sind: Biologische Abwasserreinigung, Ökotoxikologie, Naturnaher Wasserbau, Chemische Verunreinigung von Grundwasser, Trinkwasseraufbereitung etc.

Zugelassen werden Abgänger von Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Technischen Lehranstalten, sofern sie im Beruf eine Beziehung zur Siedlungswasserwirtschaft oder zum Gewässerschutz haben. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeabschluss ist der 31. November 1995. Das erste Kursmodul beginnt am 19. Februar 1996.

Auskunft und Anmeldeformulare sind erhältlich beim Sekretariat der Professur für Siedlungswasserwirtschaft, IHW, HIL G 32.1, ETH Hönggerberg, CH-8093 Zürich, Telefon 01 / 633 30 65.

VSVF-Zentralsekretariat: Secrétariat central ASPM: Segreteria centrale ASTC:

Schlichtungsstelle
Office de conciliation
Ufficio di conciliazione
Marja Balmer
Gyrtschachenstrasse 61
3400 Burgdorf
Telefon und Telefax: 034 / 22 98 04

Stellenvermittlung

Auskunft und Anmeldung:
Service de placement
pour tous renseignements:
Servizio di collocamento
per informazioni e annunci:
Alex Meyer
Rigilweg 3, 8604 Volketswil
Tel. 01 / 802 77 11 G
Tel. 01 / 945 00 57 P